

Zum Gerichtswesen in Appenzell-Ausserrhoden

Autor(en): **Krüse**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **11 (1873)**

Heft 8: **[erste Abtheilung]**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Gerichtswesen in Appenzell-Außerrhoden.

(Von G. Krüse, Kleinrath, in Herisau.)

Es bewegt sich die Justiz in unserm Ländchen, das große Ganze genommen, in einem ganz ordentlichen Geleise, zumal wenn man bedenkt, daß die sämtlichen Gerichtskörper nicht aus Rechtsgelehrten, sondern aus Laien bestehen. Dank den Bemühungen der Revisionskommission im Jahr 1858—1860, vorab jedoch der verstorbenen Herren Landammänner Roth und Sutter ist uns — namentlich im Strafverfahren und Strafgesetze, sowie in der Zivilprozessordnung — ein Codex an die Hand gegeben, durch dessen Kürze und Faßlichkeit es Jedem möglich ist, sich in den appenzellischen Rechtsgang hineinzuarbeiten. Daß die Rechtsprechung jedoch ohne Verstöße nicht abläuft, kann nicht befremden, ist dies ja juristisch zusammengesetzten Gerichtshöfen schon begegnet. Die Standeskommission und die vom großen Rathe alljährlich gewählte Justizkommission thun das ihrige, um mit kräftiger Hand auf geschehene unrichtige Auslegung, Qualifizierung und Instanzanweisung aufmerksam zu machen, aber sie predigen hie und da (hauptsächlich in Gemeindebehörden) tauben Ohren.

Es sei auch uns erlaubt, vorerst auf einige Urtheile zurückzukommen, die wir entweder formell oder materiell nicht richtig finden, ehe wir zu andern Punkten übergehen.

Unseres Bedünkens ist man nicht immer recht à jour, was richterlicher und was administrativer Natur

sei. So z. B. stritt man sich im Vorder- und Hinterlande darüber, ob Einer, der von seinem Wohnorte wegziehe, während des Zeitraumes eines Rechnungsjahres in seinem neuen Wohnorte nichts und im verlassenen Alles zu versteuern habe. Es ist dies eine Streitfrage, welche nur durch die administrativen und gesetzgebenden Behörden erledigt werden kann. Oder gesetzt den Fall, es würde eine solche Steuerstreitfrage hinter und vor der Sitter gleichzeitig von den Gerichten abgewandelt, von der zweiten Instanz beider Landestheile jedoch in ungleichem Sinne beurtheilt und der Fall würde nicht weiter appellirt: — so hätten wir das Uning, daß im gleichen Kanton in Steuersachen ganz verschieden verfahren würde!

Im Fernern kam es schon vor, daß die Höhe der Summe, bis zu welcher gezedelt werden wollte, Gegenstand der Gerichte war; auch dies ist unzulässig, denn es heißt im Artikel 2 des „Zedelwesens“: „Wird die angebehrte Verpfändung von der Vorsteherchaft verweigert, so kann die Standeskommission angerufen werden, welche nach Anhörung jener Behörde endgültig über die ihr vorgelegte Beschwerde entscheidet.“

Als eine sehr große Rechtsunsicherheit, die dem Lande keineswegs zur Ehre und dem Hypothekarkredite nur zum Schaden gereicht, bezeichnen wir jene gerichtlichen Urtheile, nach welchen bei großer Zerstückelung einer Liegenschaft (Halbirung und dgl.) der Zedelfreditor es sich gefallen lassen muß, daß ihm seine rechtmäßig, amtlich garantirte Urkunde, die er in gleichen Rechten, wie die der ersten Kontrahenten, sich erworben hat, bloß durch die willkürlichen Machinationen des Debtors oder eines Spekulanten in zwei und mehr Stücke zerrissen wurde, obgleich Abzahlung verlangt worden war, so daß ein Stück des Kapitalbrieves sogar zu einer benachbarten Liegenschaft geschlagen wurde, die mit dem ursprünglichen Unterpfande in gar keiner Beziehung stand! — Es ist ein solcher Entscheid um so

verwunderlicher, als im Gesetze über das Zedelwesen schwarz auf weiß steht: „Bei größerer Verstückelung ist der Creditor“, nicht das Gericht „berechtigt, entweder Verlegung der Zedel oder Ablösung der Zedelschuld insoweit zu verlangen, als das Unterpfind für seine restirende Zedelforderung geschwächt erscheint.“ Man sieht deutlich, daß der Gesetzgeber nur die ursprüngliche Siegenschaft als Unterpfind anerkennt, und er dasjenige, was von ihr wegverkauft worden ist, als Schwächung des Unterpfindes bezeichnet. Zedelverlegung kann nur da stattfinden, wo sich der Creditor freiwillig dazu versteht. Jede andere Auslegung ist nach unserer Ansicht falsch.

Nicht bloß als unsicher, sondern als gänzlich unrichtig müssen wir jenen richterlichen Beschluß des Obergerichtes, der vor einigen Jahren, trotz versäumter Appellation, erfolgte, bezeichnen. Der Vorgang ist folgender: Einer, dem es zu Sinn kam, über ein zweitinstanzliches ihm ungünstiges Urtheil zu appelliren, versäumte die gesetzliche Frist total. Der Präsident der dritten Instanz nahm ihm jedoch die verspätete Appellation — so ungerne, aus Gefälligkeit, noch ab, indem er bemerkte, es werde sich zeigen, was die Gegenpartei dazu sage, welche dann auch amtlich zitiert wurde.

Der Appellat war sofort der Ansicht, er habe weder Rede noch Antwort zu geben, das von der zweiten Instanz erlassene Urtheil sei rechtskräftig geworden und somit unangreifbar; um jedoch sich nicht des Ungehorsams gegen ein Amtsgebot schuldig zu machen, begab er sich an die Schranken des Gerichtes. Hier hieß es: Herr N. N. Ihr seid der appellirende Theil, seid somit aufgefordert, Eure Appellation zu begründen. Die Gegenpartei dachte, sie dürfe nicht in die Rede fallen, brachte dann aber sofort, als ihr das Wort gestattet wurde, die Vorfrage: Ob sie dem Appellanten noch Bescheid zu geben habe, da er, wie dem Gerichte bekannt sei, die Berufung in schuldbarer Weise versäumt habe? Das Gericht beschloß hierauf, es sei in die Prozeßangelegenheit

einzutreten, da Appellat dem Andern das Wort gestattet und nicht sofort die Vorfrage gestellt habe. Wirklich wurde dann das Urtheil umgekehrt, der Appellant geschützt und der Appellat in seinem Rechte verkürzt. In diesem Falle hätte das Obergericht nicht mehr in Sachen eintreten sollen, denn es stand ihm nicht zu, ein laut Gesetz in Kraft erwachsenes Urtheil abzuändern. Wo so bindende, präzise Bestimmungen bestehen, wie z. B. in Artikel 66 der Zivilprozessordnung, der besagt: Ein Urtheil tritt in Rechtskraft, wenn eine Partei in verschuldeter Weise die Frist der Vorladung versäumt — darf keine Deutelei Platz greifen.

Wir wollen nun dies Gebiet verlassen und auf einige Institutionen und Gebräuche übergehen.

In Bezug auf das durch die eifrigen Bemühungen des Herrn Landammann J. J. Sutter sel. geschaffene Kriminal- und Polizeigericht darf erwähnt werden, daß es seiner Bestimmung viel besser entspricht, als man anfänglich wähnte. Nicht bloß, daß der Beklagte sich hier gegenüber dem Kläger nochmals offen aussprechen darf und Lücken im Spezial-Untersuche ergänzt werden können, sondern namentlich der Umstand, daß der Beklagte die Qualifikation seiner Vergangenheit inne wird und gegen dieselbe Berufung einlegen kann, ist von großem Werthe. Zur Zeit des „kurzen Prozesses“ war dies nicht der Fall. Daß die Wahl des Gerichtes aus der Zahl der Mitglieder der kleinen Räte (Bezirksgerichte) erfolgen muß, hat wenigstens den Vortheil, daß ihre Ernennung durch den großen Rath mit wenig Mühe erfolgen kann.

Aus der Justiztabelle Nr. 8 des Rechenschaftsberichts (vom 1. April 1871 bis 30. April 1872) ergibt sich, daß das Vorderland punkto Forderungen prozeßlustiger ist als der Landestheil hinter der Sitter. Hierin zeichnet sich Walzenhausen ganz auffallend aus. Im Weitern ist der Tabelle „Straffälle des Obergerichtes“ zu entnehmen, daß das Hinterland sich mit Strafeinleitung ausgeschätzter

Schuldner noch nicht befaßt hat, während jede Gemeinde des Vorderlandes solche aufweist. Es gibt eben Mancher nicht gern noch Geld aus, um seinem Schuldner zu diesem Titel zu verhelfen; doch mag es auf der andern Seite auch nichts schaden, wenn leichtsinnige Schuldenmacher gebührend gekennzeichnet werden.

Mit Vergnügen notiren wir, daß das Aushingeben von sog. Gwälten durch die Mitglieder der Standeskommission sich dem Vernehmen nach immer mehr einschränkt; seit der Gesetzesrevision sind sie nicht immer vortheilhaft gewesen für den richtigen Lauf des Geschäftsganges und das meiste kann durch die Hauptleute der Gemeinden selbst angeordnet werden. Auch finden wir es ganz am Platze, daß die Gerichtspräsidenten bei Appellationen nicht mehr hören wollen, als was für den Rechtsgang nothwendig ist, indem durch das Anhören einer weitläufigen Erzählung der einen Partei für die Erörterung der Rechtsfrage wenig gewonnen ist.

Rühmend darf hervorgehoben werden, daß das Inshauslaufen der Parteien zu den Richtern, um gut Wetter zu machen, wenigstens in den untern Instanzen fast gar nicht vorkommt.

Wohl dem Lande, das weise Gerichtspersonen hat! Ein Richter soll fest, scharfsinnig und umsichtig, jedoch nicht starrköpfig sein. Das Urtheil des Richters wird nicht ungerne da getrübt, wo er für eine Partei allzusehr eingenommen ist oder ein besonderes Interesse am Austrage der Sache hat, und das Judizium eines ganzen Gerichtes kann befangen und alterirt werden, wenn ein sonst tüchtiger Kollege, der ökonomisch nicht gut steht, sein Ansehen im Kollegium in Anspruch nehmen muß, um durch die Manöver der Verschleppung, Aufwerfung zeitraubender Vorfragen, außergerichtliche Vergleiche zc. sich aus dem Labyrinth der Verlegenheiten herauszuwinden.

Was die Verbeistandung von Rath und Gericht

anbetrifft, so kann dem Beobachter nicht entgehen, daß die Bestimmung, nach welcher die Rechtsbeistände für Kantons- einwohner nur aus zwei Kategorien, nämlich aus den von der Vorsteherchaft gewählten Verwandten, oder aus einem Vorsteher der Bürgergemeinde bestehen dürfen, gegenüber andern Kantonen und ihren Einwohnern je länger je mehr als zugeschnürt, exklusiv und unhaltbar erscheint. Nach unsern jetzigen Vorschriften wird einem den Prozeß Beginnenden oft ein „Vetter“ beigegeben, der entweder keine Neigung oder kein Geschick zum Prozessiren hat, und dem es zudem lästig ist, wenn er zufällig in einer andern Gemeinde wohnt; oder es wird aus der Zahl der Gemeinderäthe einer gewählt, wobei nicht immer die Tüchtigkeit den Ausschlag gibt. Es haben deßhalb schon mehrere Vorsteherchaften den Parteien Beistände verordnet, welche — mit Außerachtlassung des Gesetzes — weder verwandt noch des „Raths“ waren. Die Frage: ob das Verbeiständungsrecht in Außerrhoden nicht dahin erweitert werden sollte, daß dem Artikel 14 der Zivilprozeßordnung ein Zusatz gegeben würde, nach welchem es hieße: „Als Beistand oder Rechtsvertreter sind auch andere Kantonseinwohner zulässig, wenn sie

- a) in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
- b) die Bescheinigung beibringen, daß sie von ihrem Klienten gewünscht und von der Vorsteherchaft der Wohngemeinde hiezu autorisirt seien —

diese Frage, sagen wir, ist noch eine offene und werth der Besprechung. Eine Hauptsache für eine im Prozeß begriffene Person, die ihn nicht selbst führen kann oder will, ist, daß sie vollständig und gut vertreten sei.

